



## Änderungsantrag

AN/BV0115/2015/01

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		21.10.2015
Stadtverordnetenversammlung		04.11.2015

Einreicher: Fraktion CDU/FDP

**Betreff:** Änderungsantrag zum Beschluss zur Straßenreinigungssatzung

### Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt, die in folgenden Punkten geänderte Straßenreinigungssatzung.

1. Änderung §3 Art und Umfang der Reinigung; Absatz (1); Ergänzung Neu (2) Laubentsorgung; Änderung Absatz (3 Alt) (4Neu)

### **§3 Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind sechswöchig, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Pflanzenbewuchs und Unrat. Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.
- (2) Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Das Laub der Straßenbäume ist so zusammen zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Eine Verbringung des Laubes auf die Fahrbahn, die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum verbracht werden. Die Entsorgung des im öffentlichen Straßenraum angefallenen Laubes hat zeitnah zu erfolgen.

(3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist.

**Begründung:**

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des bisherigen regulären Reinigungszyklusses auf sechs Wochen, wird auch weiterhin der gute Standard der erkennbaren Sauberkeit und Gepflegtheit unserer Stadt gewahrt.

Die Ergänzung zum Umgang mit Beseitigung Laub wird klargestellt.

Die Reinigungsbreite zur Durchführung der Winterwartung Gehweg wird an die tatsächlich baulichen Gegebenheiten angepasst.

Hennigsdorf, 21.10.2015

gez. B. Tornow-Wendland

Vorsitzende  
der Fraktion CDU/FDP